

# **Merkblatt für Flüchtlinge zur Asylanhörung beim Bundesamt (bitte unbedingt vor der Anhörung lesen und übersetzen lassen)**

## **Vorbemerkung**

Zunächst möchte ich Sie auf einen wichtigen kulturellen Unterschied zwischen Westeuropa und vielen Herkunftsländern aufmerksam machen:

In vielen Kulturen ist es üblich, dass man auf eine direkte Frage nicht direkt antwortet, sondern erst langsam zum Thema kommt. Eine knappe direkte Antwort gilt nicht selten sogar als unhöflich. Das ist in Deutschland anders. Wenn man Sie z. B. nach etwas fragt, was mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, dann erwartet man hier von Ihnen, dass Sie dieses auch tun. Genauso ist es, wenn Sie eine Frage gestellt bekommen, die mit wenigen Worten beantwortet werden kann.

Beispiel:

Wann sind Sie geboren? Hier erwartet man die Antwort in drei Worten (Tag, Monat, Jahr).

Sie müssen wissen, dass weitschweifige Antworten auf klare Fragen hier bei uns, insbesondere beim Bundesamt, manchmal als Lügenmerkmal gelten. In der deutschen Sprache gibt es sogar ein Sprichwort, welches lautet: „Um den heißen Brei herumreden.“

Nicht selten wird ein Gespräch zwischen Menschen aus Deutschland und anderen Regionen überschattet von diesem grundsätzlichen Kommunikationsproblem: Der Deutsche erwartet auf kurze Fragen auch kurze und knappe Antworten. Alles Andere wird hier zumindest als unhöflich eingeschätzt. Das passiert ganz automatisch. Derartiges kann entscheidend dafür sein, ob man einem Menschen glaubt oder nicht.

Es wird Ihnen möglicherweise nicht leicht fallen, insbesondere wenn Sie gerade erst angekommen sind, mit diesem Kommunikationsproblem umzugehen. Je besser Sie es aber verstehen, umso leichter werden Sie mit Menschen in unserem Kulturkreis erfolgreich kommunizieren können. Wenn man Ihnen Fragen stellt, die nicht kurz und knapp beantwortet werden können, dann müssen Sie das auch sagen. Das ist nicht unhöflich! Würde man von Ihnen z. B. verlangen, Ihr Fluchtschicksal in drei Sätzen zu beschreiben, dann geht das eben nicht. Und das wird und muss Ihr Gegenüber auch verstehen, wenn Sie es deutlich machen.

## **1. Zweck der Anhörung**

Sie werden zu Ihrem persönlichen Schicksal vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angehört, weil die Behörde feststellen will, ob Sie tatsächlich politisch verfolgt sind. Etwas vereinfacht gesagt: Politische Verfolgung wird bejaht, wenn eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, ihres Geschlechts oder wegen ihrer politischen Überzeugung durch den Staat oder durch Kräfte, die mit dem Staat vergleichbar sind, verfolgt wird oder wenn sie dieses befürchten muss.

Es reicht fast nie aus, dass Sie lediglich von Ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe berichten. In aller Regel müssen Sie persönlich erlebte oder drohende Verfolgung sehr ausführlich beschreiben, um als Flüchtling anerkannt zu werden. Hier gilt also das

Umgekehrte wie oben beschrieben. Sie sollten alle wichtigen Einzelheiten zu Ihrem Verfolgungsschicksal ausführlich und detailreich schildern.

Sie müssen die Verfolgung nicht beweisen, Sie müssen jedoch eine Erklärung abgeben, die logisch, nachvollziehbar, frei von Widersprüchen ist und die es den Behörden ermöglicht, Ihnen Ihr persönliches Verfolgungsschicksal zu glauben. Entdeckt man nämlich Widersprüche oder Lügen, wird Ihnen häufig gar nicht geglaubt. Lassen Sie sich deshalb nicht, z. B. von Landsleuten oder anderen Beratern einreden, Sie sollten bestimmte wichtige Umstände anders darstellen, als sie sich in Wahrheit ereignet haben oder ganz verschweigen. Man wird Ihnen, wenn man die Wahrheit herausfindet, später kaum noch Glauben schenken. Es gibt in Deutschland das Sprichwort. „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, auch wenn er dann die Wahrheit spricht.“ Auch müssen Sie bedenken, dass kaum ein Mensch so gut lügen kann, dass er dieses auch nach einer intensiven Befragungssituation (unter Umständen müssen Sie sowohl vor dem Bundesamt als auch bei Gericht aussagen) aufrecht erhalten kann. Natürlich haben Sie das Recht, Dinge nicht zu sagen, die Sie oder andere Personen in Gefahr bringen könnten. Erklären Sie das und sagen Sie auch warum. Sagen Sie aber nichts Falsches. Stellen Sie die Dinge, die Sie nicht genau wissen, nicht als sicher dar. Die Behörden der Bundesrepublik haben viele Mittel und Wege, Informationen auch über Vorgänge im Ausland einzuholen. Leider ist es auch häufig so, dass Flüchtlingen in Deutschland misstraut wird, man wird also versuchen, aus jeder noch so kleinen Ungereimtheit eine Lüge zu konstruieren. Ich selbst habe es persönlich schon erlebt, dass Gerichte alleine deswegen jemanden als unglaubwürdig abtun, weil er einmal ein Fahrzeug als Limousine, ein anderes Mal als Pickup bezeichnet hat. Aus dieser unterschiedlichen Bezeichnung des Fahrzeuges hatte das Gericht geschlossen, dass die gesamte Aussage unglaubwürdig sei, da man in diesem eigentlich unwichtigen Zusammenhang falsche Angaben gemacht hat.

Je lebendiger etwas berichtet wird, um so leichter kann dieses auch jemand nachvollziehen, der nicht dabei war. Stellen Sie sich z. B. einmal vor, Sie wollen einem geliebten Menschen Ihre Gefühle mit Worten mitteilen. Stellen Sie sich weiter vor, Sie würden die Worte „Ich liebe Dich“ mit versteinertem Gesicht und ohne jede Gefühlsregung sagen. Der geliebte Mensch würde Ihnen das vielleicht gar nicht glauben. So ist das auch mit dem Glauben, dass Sie verfolgt wurden. Bitte haben Sie keine falsche Scham, auch wenn Ihnen vielleicht etwas peinlich sein mag, und auch wenn die Personen bei den Behörden nicht freundlich gegenüberzutreten, alles erzählen zu, was Ihnen passiert ist oder wovor Sie Angst haben. Stellen Sie sich in dieser Situation vielleicht vor, Sie erzählen einem guten Freund, was Ihnen seit Beginn der Verfolgung (das kann vor langer Zeit angefangen haben) passiert ist. Auch wenn die Person, die Sie anhört, natürlich kein guter Freund ist, kann Ihnen dieser Kunstgriff helfen, dasjenige zu tun, was notwendig ist. Sie müssen lebendig, menschlich nachvollziehbar und sehr ausführlich alles erzählen.

Natürlich fällt es manchmal schwer, über schlimme Dinge, die man erlebt hat, auch lebendig zu berichten. Wir Menschen schützen uns sogar oft gegen schlimme Erinnerungen dadurch, dass wir sie vergessen wollen und deshalb auch kleinreden. Sie müssen aber verstehen, dass Ihr Gegenüber ein solches Verhalten oft nicht versteht und sich dann auch nicht in Sie hineinversetzen kann. Wenn es Ihnen also nicht möglich ist, darüber zu reden, müssen Sie dies auch sagen und ihm erklären, warum es Ihnen nicht möglich ist.

Bitte bedenken Sie auch: Wir Deutschen nehmen es ganz genau mit Daten und Fakten, wir müssen Antworten haben auf Fragen nach wer, wo, was, wann, wie, warum, wie lange. Hier sollten Sie so detailreich wie möglich vortragen.

## **2. Vor der Anhörung**

Es kann passieren, dass man Sie noch vor der Anhörung beim Bundesamt nach Papieren befragt, Sie körperlich durchsucht und Fingerabdrücke genommen werden. Hierdurch versuchen die Behörden Ihre Identität festzustellen und auch herauszufinden, auf welchem Weg Sie in die BRD gekommen sind.

Es kann auch passieren, dass man Ihnen Ausweise, Pässe oder andere Papiere abnimmt. Verlangen Sie deshalb in jedem Fall Fotokopien dieser Dokumente. Hierauf haben Sie einen Anspruch. Es kommt leider immer wieder vor, dass von Ihnen vor der Anhörung beim Bundesamt durch Amtspersonen verlangt wird, Sie sollen einen Antrag auf Ausstellung eines Reisedokumentes bei Ihrem Heimatstaat stellen und hierzu Unterschriften leisten. Oftmals werden hierfür sogar Originalformulare der Heimatbotschaften benutzt. Unter gar keinen Umständen, egal wie sehr man Ihnen drohen mag, sollten Sie etwas Derartiges unterschreiben. Eine solche Verhaltensweise der Behörden ist absolut rechtswidrig. Sie sind dazu überhaupt nicht verpflichtet! Sie wollen ja in Deutschland Asyl und nicht in Ihr Heimatland zurückkehren.

In manchen Regionen Deutschlands gibt es auch (meistens vor der Anhörung durch das Bundesamt) zusätzliche Befragungen durch andere Behördenmitarbeiter. Hier wird nicht selten schon nach dem Grund der Asylantragstellung gefragt. Solche Befragungen sind rechtswidrig! Für die Frage nach Ihren Fluchtgründen ist ausschließlich und nur das Bundesamt zuständig. Andere Behörden dürfen allenfalls nachfragen, ob bei Ihnen ein Schutzgesuch vorliegt. An rechtswidrigen Befragungen müssen Sie sich nicht beteiligen! Wenn Sie es trotzdem tun, bedenken Sie immer, dass die einzige und wirklich wichtige Anhörung beim Bundesamt stattfindet. Auch dann, wenn Sie gegenüber anderen Behörden schon Details über Ihr Schicksal erzählt haben, müssen Sie es unbedingt bei der Anhörung vor dem Bundesamt wiederholen.

## **3. Die Anhörung**

a) Zu Anfang fragt man meistens nach, ob Sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Anhörung durchzuführen. Solche Fragen dürfen Sie nicht mit einem einfachen Ja oder Nein beantworten, wenn es irgendwelche Besonderheiten gibt. Wenn Sie z. B. krank sind, sagen Sie das. Wenn Sie Medikamente nehmen, sagen Sie das. Wenn Sie Angst haben, wenn Sie sehr aufgeregt sind, wenn Sie sich schlecht konzentrieren können, etwa weil Sie übermüdet sind oder weil die Flucht erst vor Kurzem überstanden war, sagen Sie dieses auch.

b) Zuerst werden Sie nach Ihrem Reiseweg gefragt. Besonders wenn Sie auf dem Landweg gekommen sind, besteht die Gefahr, dass man Sie in ein anderes Land, zurückschicken wird. Alle Nachbarländer der Bundesrepublik gelten nämlich als sichere Länder für Flüchtlinge. Nach dem Gesetz sind Sie verpflichtet, auch zu Ihrem Reiseweg wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Wenn allerdings Sie selbst, was häufig der Fall ist, nicht wissen, durch welches sichere Land Sie gekommen sind, und wenn auch die Behörde das nicht wissen kann, dann gibt es auch kein Land, in das man Sie zurückschicken kann. Sie sollten bei Einreise auf dem Landweg in jedem Fall versuchen, vor der Anhörung eine Beratung durch Anwälte, Sozialarbeiter oder Flüchtlingsbetreuer zu erhalten.

Wenn Sie mit dem Flugzeug nach Deutschland gekommen sind, wird man von Ihnen verlangen, dass Sie dieses beweisen. Beweismittel sind z. B. Stempel, Flugkarten, Einsteigkarten. Es können aber auch Utensilien aus dem Flugzeug sein, z. B. Zeitschriften der

Fluggesellschaft, Sicherheitshinweise mit Aufdruck der Fluggesellschaft, Essenutensilien, Spielzeug etc. Wenn Sie beweisen können, dass Sie auf dem Luftweg eingereist sind, kann man Ihnen nicht von vornherein Asyl verwehren. Aus diesem Grund wird nicht selten versucht, Sie bei der Anhörung zu verwirren oder Widersprüche aufzudecken. Häufig passiert es, dass Mitglieder einer Familie separat angehört werden und man nachfragt: Wo haben Sie gegessen im Flugzeug? Was gab es zu essen? Welcher Film wurde gezeigt? etc.

Man wird Ihnen anschließend normalerweise eine Reihe von standardisierten Fragen stellen (z. B. Name, Anschrift im Heimatland, Familienangehörige, Ausreiseweg etc.). Diese sollten sie so gut und ausführlich wie möglich beantworten. Oft werden Sie nach Ihrer letzten Anschrift im Heimatland befragt. Bitte unterscheiden Sie zwischen der offiziellen Anschrift, an der Sie gemeldet waren und derjenigen, unter der Sie sich tatsächlich zuletzt aufgehalten haben.

c) Mittlerweile gibt es nach der Reisewegbefragung häufig eine Pause von mehreren Monaten. Je länger Sie hier nichts vom Bundesamt hören, desto besser ist es für Sie, da irgendwann eine Überstellung nach der Dublin-Verordnung nicht mehr möglich sein wird. Hier gilt es, sollte ein Dublin-Verfahren eingeleitet sein, Ruhe zu bewahren.

Ist Deutschland für Ihr Asylverfahren zuständig, wird irgendwann die eigentliche Anhörung zu Ihren Fluchtgründen erfolgen. Bis es zu dieser Anhörung kommt, können momentan ein bis zwei Jahre vergehen. Dies ist eigentlich kaum noch hinnehmbar, aber leider häufig eher die Regel als die Ausnahme. Bis es zu dieser Anhörung kommt, gilt es Ruhe zu bewahren und sich nicht verrückt machen lassen. Gegebenenfalls sollten Sie einen Anwalt einschalten, der eine Untätigkeitsklage erheben kann, wenn Ihr Asylverfahren einfach nicht betrieben wird.

Bei der Anhörung müssen Sie jetzt auch wirklich alles und sehr ausführlich erzählen, was Ihnen zu Hause passiert ist oder wovor Sie sich fürchten. Wenn Sie oder ein Anwalt für Sie eine schriftliche Begründung des Asylantrags eingereicht hat, sollten Sie sich diese unbedingt vor der Anhörung noch einmal durchlesen. Lassen Sie sich aber nicht das Wort in den Mund legen, dass diese Papiere alle Asylgründe enthalten. Der Anhörungsbeamte beim Bundesamt muss Ihnen die Gelegenheit geben, alles (auch Neues) sagen zu können. Alle schriftlichen Unterlagen dienen nur der Vorbereitung. Ich handhabe es so, dass ich ggf. eine schriftliche Stellungnahme meinen Mandanten mitgebe, die sie dann beim Bundesamt vorlegen. In dieser kurzen schriftlichen Stellungnahme beschreibe ich allerdings nur einige Umstände und betone immer, dass mein Mandant noch ausführlicher zu den einzelnen Punkten Stellungnahme geben wird. Allerdings ersetzt ein solches Schreiben tatsächlich nicht die Anhörung vor dem Bundesamt. Nur diese Anhörung ist der Ort, an dem alles gesagt werden kann und muss, was für Ihr Fluchtschicksal von Bedeutung ist!

Vermeiden Sie Widersprüche und bestehen Sie, wenn nötig, ausdrücklich darauf, dass Sie alles vortragen können, was Sie wollen, und dass alles, was Sie gesagt haben, auch aufgeschrieben wird. Oftmals stellt man Ihnen nur Fragen. Wenn diese Fragen nicht auf alles eingehen, was Sie sagen wollen, so müssen Sie vor Ende der Anhörung darauf bestehen, im Zusammenhang das erzählen zu können, was Sie sagen wollen. Die Methode des Erzählens im Zusammenhang ist sowieso die beste.

Bei der Anhörung wird, sofern notwendig, ein Dolmetscher der Behörde anwesend sein. Dieser muss alles was Sie gesagt haben, in die deutsche Sprache übersetzen und er muss Ihnen anschließend alles, was vom Anhörungsbeamten in das Diktiergerät gesprochen wird, in Ihre Sprache zurückübersetzen. Nach der Anhörung soll das Diktierte abgeschrieben und

Ihnen nach einer Wartezeit zurückübersetzt werden. Auch wenn der Dolmetscher Ihr Landsmann ist: Wenn es zu Fehlern in der Übersetzung gekommen ist, müssen Sie dieses unbedingt sagen.

Noch ein Hinweis: Oftmals werden mehrere Flüchtlinge zur gleichen Uhrzeit zur Anhörung geladen. Dieses führt zu langen Wartezeiten. Sie sollten daher ausreichend Essen und Getränke mitnehmen, da diese vor Ort nicht immer ausreichend vorhanden sind. Sollten Sie Kinder haben: Nehmen Sie auch Beschäftigungsmaterial mit! Sorgen Sie bei Kleinkindern dafür, dass diese von anderen Personen während der Anhörung betreut werden. Kleine Kinder haben bei der Anhörung nichts zu suchen. Sie würden durch diese nur zu sehr abgelenkt werden.

#### **4. Ihre Rechte bei der Anhörung**

- Bitte teilen Sie frühestmöglich mit, dass Ihnen schwerfällt, über Ihr persönliches Verfolgungsschicksal zu sprechen. Es gibt beim Bundesamt Anhörer, die besonders geschult sind. Wenn Sie z. B. als Frau mit einer Frau oder als Mann mit einem Mann reden wollen, dann sagen Sie das. Wenn Sie auch einen Dolmetscher wünschen, der ein bestimmtes Geschlecht hat, sagen Sie das auch. Wenn man Ihnen Ihren Wunsch nicht erfüllt, dann haben Sie die Wahl, unter Protest die Anhörung zu verlassen oder sich darauf einzulassen. Die Entscheidung kann Ihnen niemand abnehmen. Aber: In beiden Fällen sollten Sie darauf bestehen, dass Ihr nicht erfüllter Wunsch in das Protokoll aufgenommen wird!
- Sie können zu jeder Anhörung einen Dolmetscher Ihrer eigenen Wahl mitnehmen. Sie können auch einen Bevollmächtigten Ihrer Wahl mitnehmen. Dieses kann auch ein Freund sein. Das steht ausdrücklich so im Gesetz. Ich rate Ihnen dazu, wenn es irgendwie möglich ist, einen Dolmetscher oder einen Bevollmächtigten mitzunehmen. Es hat sich gezeigt, dass die Anhörung in einem solchen Fall viel sorgfältiger ist. Sollte man Ihnen die Anwesenheit eines Dolmetschers oder eines Bevollmächtigten nicht erlauben, so verweisen Sie auf dieses Merkblatt bzw. mich, und bestehen Sie darauf, dass man Ihrem Dolmetscher bzw. Bevollmächtigten die Anwesenheit gestattet. Erklären Sie auch ausdrücklich, dass Sie die betreffende Person für die Dauer der Anhörung bevollmächtigen. Verweigert man Ihnen die Anwesenheit Ihres Dolmetschers bzw. Bevollmächtigten trotzdem, so haben Sie zwei Möglichkeiten: Entweder Sie verlassen die Anhörung. Dieses können Sie tun, ohne Nachteile befürchten zu müssen, oder Sie bestehen zumindest darauf, dass die Nichtteilnahme des von Ihnen gewünschten Dolmetschers bzw. Bevollmächtigten im Protokoll vermerkt wird.
- Sie haben ferner das Recht, alles das, was Sie sagen wollen, auch sagen zu dürfen. Das muss auch alles ins Protokoll geschrieben werden.
- Schwierige Sachverhalte können Sie auch vorher für sich schriftlich niederlegen. Es ist Ihnen nicht verboten, gewisse Daten auf einen Zettel zu schreiben und diesen zu der Anhörung mitzubringen.
- Sollte man Sie mit irgendeinem Papier konfrontieren und Ihnen hierzu Fragen stellen, so haben Sie das Recht, Akteneinsicht zu verlangen. Das steht so im Gesetz. Ein Asylverfahren ist kein Geheimprozess, man muss Ihnen solche Papiere zeigen und, soweit notwendig, auch übersetzen.

- Wenn Sie die deutsche Sprache nicht sprechen, haben Sie das Recht auf einen Dolmetscher, der Ihre Sprache spricht. Bitte achten Sie also auch darauf, dass der Dolmetscher Sie auch versteht und Sie den Dolmetscher verstehen. Häufig ist es so, dass es nur wenige Dolmetscher gibt, die für das Bundesamt arbeiten. Das Bundesamt nimmt z. B. dann einen Dolmetscher, der zwar grundsätzlich Ihre Sprache kennt, aber nicht aus Ihrer Region stammt, sodass er unter Umständen einzelne Begriffe gar nicht kennt oder nicht richtig übersetzen kann. Wenn Sie merken, dass dieses der Fall ist, sagen Sie dieses sofort.
- Sie haben auch das Recht, dass der Dolmetscher Ihnen alles, was gesagt wurde, in Ihrer Sprache zurückübersetzt. Verzichten Sie nicht auf dieses Recht. Unterschreiben Sie unter gar keinen Umständen, dass Sie auf eine Rückübersetzung verzichtet haben. Bestehen Sie darauf, dass Ihnen jedes Wort zurückübersetzt wird und nicht nur eine Zusammenfassung.
- Wenn Sie durch die Anhörung zu sehr angestrengt sind, oder wenn Sie aus irgendeinem sonstigen Grund eine Pause benötigen, sagen Sie das deutlich. Sie haben ein Recht auf eine Pause.
- Sie haben ferner das Recht, dass in das Protokoll nur aufgenommen wird, was Sie auch wirklich gesagt haben. Bestehen Sie darauf, dass Sätze wie; „Mit dem Dolmetscher gab es keine Schwierigkeiten“ oder dass Sie bei der Anhörung alles Wichtige gesagt haben, durchgestrichen werden, wenn Sie das nicht gesagt haben.

## **5. Unbedingt sollten Sie auch Folgendes beachten:**

- Wenn man Ihnen Papiere abgenommen hat, verlangen Sie spätestens am Ende der Anhörung, dass man Ihnen Kopien aushändigt. Wenn man das nicht tut, verlangen Sie, dass dieses ins Protokoll aufgenommen wird!
- Unterschreiben Sie nichts, was falsch ist, was Sie nicht gesagt haben oder was Sie nicht genau verstanden haben. Es ist besser, nichts zu unterschreiben, als etwas Falsches zu unterschreiben oder etwas, was Ihnen nicht wörtlich zurückübersetzt wurde. Dadurch kann Ihnen kein Nachteil entstehen.
- Die Anhörungssituation wird für Sie fremd und ungewöhnlich, manchmal auch angsterregend sein. Lassen Sie sich hiervon bitte nicht einschüchtern. Sie sind die Person, auf die es ankommt. Alles, was Sie sagen möchten, darf und muss gesagt werden. Wenn Ihr Dolmetscher bzw. Bevollmächtigter Fragen hat oder Erklärungen abgeben möchte, sorgen Sie dafür, dass er auch Fragen stellen oder Erklärungen abgeben darf. Sollte dieses verweigert werden, so bestehen Sie darauf, dass zumindest die Weigerung in das Protokoll aufgenommen wird; bei Zweifeln unterschreiben Sie das Protokoll nicht.
- Die Qualität und Freundlichkeit der Personen, die Sie anhören, ist unterschiedlich. Manche sind sehr freundlich, manche sind sehr unfreundlich, manche Personen sind neutral und Sie können sie nicht einschätzen. Egal, wie sich die Personen Ihnen gegenüber verhalten: Bestehen Sie in jedem Fall auf die Beachtung aller Ihrer Rechte.
- Lassen Sie sich nicht zu Erklärungen verleiten, die mit Ihrem Rechtsanwalt, wenn Sie einen solchen haben, nicht abgestimmt sind. Geben Sie z. B. keine Erklärung ab, dass Sie auf den Asylantrag Ihrer Kinder verzichten. Sollte man derartige Erklärungen von Ihnen erwarten oder fordern, so sagen Sie, dass Sie dieses erst besprechen wollen. Eine solche Erklärung kann auch später noch schriftlich erfolgen.

## 6. Nach der Anhörung

- Sie sollten eine Abschrift des Protokolls von der Behörde erhalten, wenn nicht, bestehen Sie darauf. Machen Sie von dem Protokoll eine Kopie und geben Sie dieses unbedingt sofort Ihrem Anwalt, wenn Sie einen haben.
- Sie sollten sich auch nach der Anhörung mit einer Person zusammensetzen, die sowohl Ihre Sprache als auch die deutsche Sprache spricht, und das Protokoll nochmals in Ihre Sprache zurückübersetzen lassen. Dieses kann nicht Ihr Anwalt für Sie tun, sondern Sie müssen sich selbst um einen Dolmetscher kümmern. Oftmals erkennen Sie bei dieser Rückübersetzung Missverständnisse und Probleme, die Sie unbedingt dem Anwalt oder dem Bundesamt mitteilen müssen.
  
- Sollten Sie von irgendwelchen Unregelmäßigkeiten festgestellt haben oder Bemerkungen zum Protokoll haben, so müssen Sie dieses so bald wie möglich Ihrem Anwalt oder Betreuer mitteilen. Sollte hierfür mehr Zeit notwendig sein, rufen Sie bitte Ihren Anwalt oder Betreuer an und teilen Sie mit, dass von Ihnen noch etwas Schriftliches kommt. In diesem Fall kann der Anwalt oder Betreuer sofort der Behörde mitteilen, dass noch Nachträge, Ergänzungen oder Klarstellungen für Sie erfolgen werden. Wenn Sie irgendetwas zu dem Protokoll zu bemerken haben, so gehen Sie bitte wie folgt vor: Versehen Sie diejenigen Textstellen, zu denen Sie Bemerkungen machen wollen, mit fortlaufend nummerierten Zahlen und übergeben Sie dem Anwalt oder Betreuer eine Fotokopie des so markierten Protokolls. Übergeben Sie auch auf Deutsch oder in einer Sprache, die Ihr Anwalt oder Betreuer verstehen kann, Ihre Bemerkungen zu den einzelnen Punkten.
  
- Wenn es Unregelmäßigkeiten bei der Anhörung gab, so setzen Sie sich bitte unverzüglich danach hin (soweit möglich mit anderen Personen, die bei der Anhörung dabei waren) und schreiben Sie alles in ein Gedächtnisprotokoll auf, z. B.
  - wenn Ihnen nach der Anhörung noch etwas eingefallen ist, was Sie noch sagen wollen, weil man Ihnen einen Dolmetscher oder Bevollmächtigten nicht gestattet hat,
  - wenn es Probleme mit dem Dolmetscher der Behörde gab,
  - wenn etwas Falsches protokolliert wurde,
  - wenn man Ihnen eine Kopie des Protokolls verweigert hat,
  - wenn Sie das Protokoll aus irgendwelchen Gründen nicht unterschrieben haben,
  - wenn Sie das Gefühl haben, man habe Sie missverstanden,
  - wann immer etwas Außergewöhnliches war.

Ich wünsche Ihnen bei der Anhörung viel Erfolg. Bitte haben Sie keine Angst. Wenn Sie die gegebenen Ratschläge beherzigen, sind Sie sicher und werden ein faires Verfahren erhalten.

Noch eine Bitte:

Haben Sie keine Angst darauf zu bestehen, dass die in diesem Merkblatt beschriebenen Rechte eingehalten werden. Fordern Sie dieses auch ein. Deutschland ist ein demokratisches Land und zur Demokratie gehört, dass jeder Bürger Rechte hat. Betrachten Sie die Wahrung Ihrer Rechte als wichtige Übung in Sachen Freiheit und Demokratie.

---

Rechtsanwalt Marco Werther, Kugelgartenstr. 25, 76829 Landau, Schwerpunkte: Asylrecht – Ausländerrecht – Sozialhilferecht – Strafrecht – Familienrecht – Verkehrsrecht, Tel. 06341/141314 - [www.rechtsanwalt-werther.de](http://www.rechtsanwalt-werther.de) – [info@rechtsanwalt-werther.de](mailto:info@rechtsanwalt-werther.de)